

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 245.

Dienstag den 27. Oktober 1874.

(411—3)

Fünfte Ausschreibung von Staatspreisen für Käserei- Genossenschaften.

1. Um die Gründung von Käserei-Genossenschaften, welche die gemeinsame Verarbeitung und Verwertung der Milch zum Zwecke haben, in den Alpenländern Österreichs zu beförbern, werden hiemit folgende Preise ausgeschrieben.

- a) Ein Preis von 500 fl. ö. W. für Käserei-Genossenschaften, welche täglich mindestens 400 Wiener Maß Milch (566 Liter) verarbeiten, deren Thätigkeit sich auf den Winter und den Sommer erstreckt, welche ihre Producte gemeinschaftlich verwerthen und die rationellste Manipulation so wie das beste Product nachweisen.
- b) Zwei Preise von je 400 fl. ö. W. für jene Käserei-Genossenschaften, welche ebenfalls mindestens 400 Maß Milch täglich im Durchschnitte verarbeiten, eine rationelle Manipulation und gutes Product nachweisen, aber vorzugsweise nur entweder im Winter oder im Sommer in Thätigkeit sind.
- c) Zwei Preise von je 300 fl. ö. W. für solche Käserei-Genossenschaften, welche entweder unter 400 Maß Milch täglich im Durchschnitte verarbeiten oder den zur Erlangung eines höheren Preises gestellten Bedingungen nicht vollständig entsprechen.

2. Um diese Preise können sich sowohl die in den österreichischen Alpenländern schon bestehenden als auch solche Käserei-Genossenschaften bewerben, welche spätestens im Sommer 1874 ihre Thätigkeit begonnen haben.

Preise werden jedoch nur solchen Genossenschaften zuerkannt, welche die gemeinschaftliche Verwertung ihrer Producte glaubwürdig nachzuweisen vermögen.

Unter übrigen gleichen Verhältnissen werden Fettkäsereien in erster Linie berücksichtigt.

Die Gesuche sind

bis längstens 15. November 1874

in Wege der betreffenden politischen Landesbehörde oder Landwirtschafts-Gesellschaft dem Ackerbauministerium vorzulegen.

3. Genossenschaften, welche einen der in den früheren Jahren ausgeschriebenen Staatspreise bereits erhalten haben, sind von der weiteren Bewerbung ausgeschlossen, wenn dieselben nicht durch innere Umgestaltung einen neuerlichen Anspruch auf Berücksichtigung erlangt haben.

4. Jede solche Genossenschaft muss wenigstens aus 10 gleichberechtigten Theilnehmern bestehen.

5. Die einzureichenden Gesuche müssen die eingehende und wahrheitsgetreue Beantwortung folgender Fragen enthalten:

- a) Wie lange besteht die Genossenschaft und durch wen wurde sie gegründet?
- b) Wie groß ist die gegenwärtige Zahl der Mitglieder der Genossenschaft?
- c) Welchen Ortsgemeinden gehören diese Mitglieder durch ihren Wirtschaftsbetrieb an?
- d) Wie groß ist der Milchviehstand der Genossenschaftsmitglieder?
- e) Ist blos die Milchbenützung gemeinsam oder geschieht auch die Benützung der Weiden auf gemeinsame Rechnung?
- f) Wie lautet der Genossenschaftsvertrag? Hierbei ist eine beglaubigte Abschrift desselben oder der bestehenden Statuten vorzulegen?
- g) Wird die Käserei in eigenen oder gemieteten Gebäuden betrieben und wie sind dieselben eingerichtet?
- h) Wird das Thermometer zur Bestimmung der Temperatur der zu verkäsenden Milch benutzt?

i) Welche Entlohnung erhält der Käser und die etwaigen Gehilfen?

k) Wie viel Milch wird täglich, wie viel im ganzen verarbeitet?

l) Welche Haupt- und Nebenerzeugnisse werden bereit und wie werden die Abfälle (Molken, Asche) verwendet?

m) Auf welche Weise werden die Milcherzeugnisse gemeinschaftlich verwerthet, und welche Preise werden dafür erzielt?

n) Wie groß waren im letzten Jahre und in den vergangenen Jahren die Mengen der erzeugten Milchproducte und die daraus erzielten Geldeinnahmen; wie hoch belieben sich die Unterkosten des Betriebes und welcher Betrag wurde als Reingewinn unter die Mitglieder der Genossenschaft vertheilt?

6. Die eingegangenen Bewerbungen werden vom Ackerbauministerium Fachmännern zur Beurtheilung übergeben und wird erforderlichen Falles durch dieselben eine Besichtigung der Käsereien der sich bewerbenden Genossenschaften vorgenommen werden.

7. Die Zuverkennung der Preise erfolgt durch das Ackerbauministerium.

Im Falle ungenügender Bewerbung behält sich das Ackerbauministerium vor, die ausgesetzten Preise nur theilweise zu verleihen.

(484—2) Nr. 4598.

Diebstahls-Effecten.

In der Untersuchung gegen Gregor Bidar et Compl. sind nachstehende von einem Diebstahle herührende, im Besitz der mitverurtheilten Agnes Kusel befindlich gewesene Effecten, deren Eigentümer jedoch unbekannt geblieben sind, bei dem gefertigten Kreisgerichte in Verwahrung, als:

Ein kleiner Barchent, mehrere Kleine Perlail, ein feinleinenes Weiberhemd, 2 kleine Perlakflecke, eine schwarztuähne Weste, eine wollene Halsschleife, ein Packhonglöffel und ein feines leinenes Sacktuch.

Jene, welche auf diese Effecten Ansprüche erheben zu können vermeinen, haben sich

binnen Jahresfrist

vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes in der "Laibacher Zeitung" an zu melden und ihr Recht auf dieselben nachzuweisen, widrigens dieselben veräußert, und der Kaufpreis bei dem Strafgerichte aufzuhalten werden.

K. k. Kreisgericht Rudolfswerth, am 29sten September 1874.

(504—2) Nr. 1074.

Rundmachung

der Elisabeth Freiin von Salvay'schen Armenstiftungs-Interessenvertheilung für das zweite Semester des Solarjahres 1874.

Für das zweite Semester des Solarjahres 1874 sind die Elisabeth Freiin v. Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen pr. 740 fl. ö. W. unter die wahrhaft bedürftigen und gut gesitteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter blos nobilitierte Personen in Laibach zu vertheilen.

Hierauf Reflectierende wollen ihre an die hohelobliche K. k. Landesregierung stylisierten Gesuche der Fürstbischöflichen Ordinariatskanzlei

binnen vier Wochen einreichen.

Den Gesuchen müssen die Adelsbeweise, wenn solche nicht schon bei früheren Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen beigebracht worden sind, beiliegen. Auch ist die Beibringung neuer Armutshs- und Sittenzeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgestellt und von dem löslichen Stadtmaistrat bestätigt sein müssen, erforderlich.

Laibach, am 20. Oktober 1874.

Fürstbischöfliches Ordinariat.

(510—2)

Nr. 621.

Unterlehrerstelle.

Der Unterlehrerposten in Radmannsdorf mit dem Jahresgehalte von 400 fl. ist zu besetzen. Die Gehörig documentirten Gesuche sind bis 10. November I. J.

hierannts einzubringen.
Vom k. k. Bezirksschulrathe in Radmannsdorf, am 20. Oktober 1874.

(505—3)

Nr. 13667.

Postexpedientenstelle.

Die Postexpedientenstelle bei dem k. k. Postamt in Zirkniz, (Bezirkshauptmannschaft Loitsch zu Planina) womit die Jahresbestallung pr. 300 fl., das Amtspauschale pr. jährl. 80 fl. und das Jahrespauschale pr. 180 fl. für die Unterhaltung der täglich einmaligen Fußbotenpost zwischen Zirkniz und Rakek verbunden ist, ist gegen Leistung der Caution pr. 200 fl. und gegen Dienstvertrag zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, der Schulbildung, des sittlichen und moralischen Wohlverhaltens und der Vermögensverhältnisse

binnen drei Wochen

bei der k. k. Postdirection in Triest einzubringen und darin anzugeben, ob sie sich bereit erklären ein zum Postbetriebe geeignetes Locale beizustellen.

Triest, am 19. Oktober 1874.

K. k. Postdirection.

(511—1)

Nr. 13940.

Rundmachung.

Mit Bezug auf den Paragraph 6 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, Nr. 121, wird bekannt gemacht, daß die angefertigte Liste der Geschworenen für das Jahr 1875

bis 4. November I. J.

in der magistratlichen Amtskanzlei zu jedermann's Einsicht aufliegt und es jedem Beteiligten frei steht, während dieser Frist wegen Uebergehung gesetzlich zulässiger oder wegen Eintragung gesetzlich unsäglicher und unzulässiger Personen in der Liste schriftlich oder zu Protokoll Einspruch zu erheben, oder in gleicher Frist seine Befreiungsgründe geltend zu machen, wobei insbesondere bemerkt wird, daß nach Paragraph 4 dieses Gesetzes von dem Amte eines Geschworenen befreit sind:

1. Diejenigen, welche das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben, für immer;
2. Die Mitglieder der Landtage, des Reichsrathes und der Delegationen für die Dauer der Sitzungsperiode;
3. die nicht im activen Dienste stehenden, jedoch wehrpflichtigen Personen während der Dauer ihrer Einberufung zur militärischen Dienstleistung;
4. die im kaiserlichen Hofdienste stehenden Personen, die öffentlichen Professoren und Lehrer, die Heil- und Wundärzte, wie auch die Apotheker, infoerde die Unentbehrlichkeit dieser Personen in ihrem Berufe von dem Amts- oder Gemeindevorsteher bestätigt wird, für das folgende Jahr;
5. Jeder, welcher der an ihn ergangenen Aufforderung in einer Schwurgerichtsperiode als Haupt- oder Ergänzungsgeschworene Genüge geleistet hat, bis zum Schlusse des nächstfolgenden Kalenderjahrs.

Stadtmaistrat Laibach, am 21. Oktober 1874.

Der Bürgermeister:
Faschan M. P.